

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 22. April 2024 folgende Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad Edermünde beschlossen:

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Sport- und Spielgeräte, Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personal oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde erlaubt.

§ 3 Zutrittsgewährung

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Bad sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(4) Der Zutritt ist u. a. folgenden Personen nicht gestattet:

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen - ausgenommen hiervon sind Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden),
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeähnlichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Nutzung des Bades nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson möglich. Dieser obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.

(5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

(6) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen sowie Riegenübungen im Freischwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Personals oder weiterer Beauftragter gestattet.

(7) Bei Auslastung des Freibades kann das Personal oder weitere Beauftragte den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Inhaber von Dauerkarten haben in diesen Fällen keinen besonderen Anspruch auf Zutritt zum Bad.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde jeweils festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Becken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt des Freischwimmbades vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch geahndet.

(4) Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten hat der Badegast das Freischwimmbad zu verlassen.

§ 5 Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten und in Form von Zehnerkarten gelöste Badekarten gelten jeweils nur zum einmaligen Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Saisondauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung.

(2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal bzw. den Beauftragten der Gemeinde Edermünde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 6 Garderobenabgabe und Benutzung der Schließfächer

(1) Die Garderobe kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den zur Verfügung stehenden Schließfächern untergebracht werden. Der Preis für die Benutzung der Schließfächer ist im Eintrittspreis enthalten. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt gegen Pfand.

(2) Der Schlüssel des Schließfaches ist sorgfältig aufzubewahren. Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. In Zweifelsfällen muss der Badegast bis zur Beendigung der Badezeit warten.

(3) Die Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Badegäste haben sich vor jedem Betreten der Badebecken zu duschen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. In den Badebecken ist der Gebrauch von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln verboten.

(3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtung ist unverzüglich dem Personal bzw. den weiteren Beauftragten anzuzeigen.

(4) Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Dafür bereit gestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(5) Es ist besonders nicht gestattet:

- a) Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt,
- b) das Betreten des Beckenumgangs in Schuhen, (ausgenommen Badeschuhe)
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und ähnlichen Gegenständen,

- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom Beckenrand (ausgenommen Startblockseite) und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- j) das Baden nach erfolgtem Alkoholgenuss,
- k) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und durch eine Trennleine abgegrenzten Beckenteil benutzen.
- (2) Das Planschbecken ist den kleinen Kindern vorbehalten.
- (3) Jede Verunreinigung des Badewassers in den einzelnen Becken, insbesondere die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln ist untersagt.
- (4) Während der allgemeinen Badezeit sind alle Ballspiele jeglicher Art nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (7) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 9 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Schwimmbads ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss farbecht sein und aus nicht saugenden Materialien bestehen.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Es sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Betriebshaftung

(1) Die Badegäste nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber und sein Personal haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf nur durch geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation und mit Zustimmung der Gemeinde Edermünde erteilt werden.

Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 14 Verkauf von Ware

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jeder geschäftlichen Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Edermünde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung der Gemeinde Edermünde vom 24.05.1974 in der Fassung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den 23. April 2024



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde


- Petrich -
Bürgermeister